

Verfassung

der Gemeinde Langnau im Emmental

10. Juni 2001

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeiner Teil		
1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben		
Gebiet und Bevölkerung	1	5
Aufgaben	2	5
Dienstleistungsunternehmen Gemeinde	3	6
Zusammenarbeit mit Dritten	4	6
Übertragung von Aufgaben an Dritte	5	6
Information	6	7
1.2 Die Mitwirkung in Behörden		
Wählbarkeit	7	7
Vertretungsansprüche in Kommissionen	8	8
Unvereinbarkeit und Verwandtensausschluss	9	8
Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit	10	9
Ausstand	11	9
Offenlegen der Interessenbindung im Grossen		
Gemeinderat	12	10
Ausscheiden aus einer Behörde	13	10
1.3 Der Finanzhaushalt		
Finanzplan	14	10
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	15	11
Nachkredite	16	11
Gebundene Ausgaben	17	12
Beiträge Dritter	18	12
Rahmenkredite	19	12
2. Die Gemeindeorganisation		
2.1 Allgemeines		
Organe	20	12
Amtsdauer	21	13
Beschlussfähigkeit	22	13
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	23	13

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
2.2 Die Stimmberechtigten		
Stimmrecht	24	13
Wahlen	25	14
Sachgeschäfte	26	14
Initiative		
1. Grundsatz	27	14
2. Vorprüfung und Sammelfrist	28	15
3. Gültigkeit	29	15
4. Behandlungsfristen	30	16
5. Gegenvorschlag / Einfache Anregung	31	16
Fakultatives Referendum	32	16
Variantenabstimmung (Eventualantrag)	33	17
Volksvorschlag	34	17
Jugendmotion und -postulat	35	17
Petition	36	17
2.3 Der Grosse Gemeinderat		
Mitgliederzahl	37	18
Einberufung	38	18
Öffentlichkeit	39	18
Mitwirkung des Gemeinderates und Dritter	40	18
Geschäftsreglement	41	18
Parlamentarische Vorstösse	42	19
Zuständigkeiten		
1. Wahlen	43	19
2. Geschäfte unter Vorbehalt des fakultativen Referendums		
a) Rechtsetzung	44	20
b) Ausgabenbeschlüsse	45	20
3. Geschäfte in abschliessender Zuständigkeit	46	20
Geschäftsprüfungskommission	47	21
Parlamentarische Untersuchungskommission	48	22
2.4 Der Gemeinderat		
Zusammensetzung	49	22
Gemeindepräsidium	50	22
Führung der Gemeinde	51	23
Zuständigkeiten	52	23
Verwaltungsorganisation	53	24
Ausgaben	54	25
Präsidialverfügungen	55	25

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
2.5 Die Kommissionen		
Ständige Kommissionen	56	25
Nichtständige Kommissionen		
1. Einsetzung	57	26
2. Zuständigkeiten	58	26
2.6 Rechnungsprüfungsorgan		
Voraussetzungen	59	26
2.7 Personal		
Rechtsverhältnis, Personalpolitik	60	26
Gesamtleitung der Gemeindeverwaltung	61	27
3. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Rechtspflege	62	27
Inkrafttreten	63	27

Im Bestreben

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft,
- die Umwelt für die gegenwärtigen und künftigen Generationen zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,

und gestützt auf Artikel 50 ff des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental die folgende

Gemeindeverfassung

1. Allgemeiner Teil

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Art. 1

Gebiet und Bevölkerung

¹Die Einwohnergemeinde Langnau, nachstehend Gemeinde genannt, umfasst das ihr verfassungsmässig gewährleistete Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.

²Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Art. 2

Aufgaben

¹Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend erfüllt werden.

²Behörden und Verwaltung handeln im Interesse der Bevölkerung. Sie berücksichtigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel deren Ansprüche und Bedürfnisse. Sie schaffen dadurch die Grundlagen für eine hohe Lebensqualität und kulturelle Vielfalt.

³Die Gemeinde übernimmt eine neue Aufgabe durch Reglement oder Beschluss.

Art. 3

Dienstleistungsunternehmen
Gemeinde

Behörden und Verwaltung erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe des Rechts sowie wirkungs-, leistungs- und kostenorientiert. Sie verfolgen dieses Ziel, indem

- a) die politischen und die ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen respektieren;
- b) die Verwaltung die Leistungen im Rahmen der Vorgaben der zuständigen Organe selbständig und in eigener Verantwortung erbringt;
- c) die von der Gemeinde erbrachten Leistungen mit vertretbarem Aufwand gemessen und vergleichbaren Leistungen gegenübergestellt werden;
- d) die Art der Finanzierung, Folgekosten und Tragbarkeit der zu erbringenden Leistungen ausgewiesen werden;
- e) die längerfristige Entwicklung der Gemeinde in allen wesentlichen Tätigkeitsgebieten mittels Zielsetzungen gesteuert wird.

Art. 4

Zusammenarbeit
mit Dritten

Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn die Aufgaben damit wirksamer oder kostengünstiger erfüllt werden können.

Art. 5

Übertragung von
Aufgaben an Dritte

¹Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

²Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann;
- b) eine bedeutende Leistung betrifft;
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Art. 6

Information

¹Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

²Sie richten ihre Informationspolitik nach dem vertrauensbildenden Grundsatz der Transparenz.

³Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Behördenmitgliedern und Gemeindepersonal zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information und Datenschutz.

1.2 Die Mitwirkung in Behörden

Art. 7

Wählbarkeit

¹Wählbar sind

- a) in den Grossen Gemeinderat, in den Gemeinderat und in die ständigen Kommissionen, welche durch den Grossen Gemeinderat gewählt werden, die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b) in ständige Kommissionen, welche durch den Gemeinderat gewählt werden, alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;
- c) in nichtständige Kommissionen alle urteilsfähigen Personen.

²Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen zu einzelnen Kommissionen im Reglement über die Organisation der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung.

Art. 8

Vertretungsansprüche
in Kommissionen

¹Der Grosse Gemeinderat berücksichtigt bei der Wahl der ständigen Kommissionen im Hinblick auf die Gesamtzahl der Kommissionssitze die im Parlament vertretenen politischen Parteien entsprechend ihren Stimmanteilen der Wählenden bei den letzten Wahlen.

²Auf die angemessene und gleichmässige Vertretung der Minderheiten ist Rücksicht zu nehmen.

³Absatz 1 gilt nicht für die Geschäftsprüfungskommission und die durch den Gemeinderat zu wählenden Kommissionen.

Art. 9

Unvereinbarkeit und
Verwandtenausschluss

¹Die Mitglieder des Gemeinderates sowie die den Abteilungen vorstehenden Personen dürfen nicht dem Grossen Gemeinderat angehören.

²Personen, die Mitglied von Rechnungsprüfungsorganen sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

³Das Präsidium und die Vizepräsidien des Grossen Gemeinderates sind mit der Mitgliedschaft in der Geschäftsprüfungskommission unvereinbar.

⁴Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Grossen Gemeinderat, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Anstellungen bei der Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Beschäftigungsgrad das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. Vorbehalten bleibt Absatz 1.

⁵Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 10

Sorgfaltspflicht und
Verantwortlichkeit

¹Behördenmitglieder und Gemeindepersonal sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

²Sie unterstehen der disziplinarischen Verantwortung.

³Die disziplinarischen und die vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

⁴Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.

Art. 11

Ausstand

¹Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

²Ebenfalls ausstandspflichtig sind

- a) die Verwandten und Verschwägerten gemäss Artikel 37 des Gemeindegesetzes sowie
- b) die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

³Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne und nicht an den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates.

⁴Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Art. 12

Offenlegen der Interessenbindung im Grossen Gemeinderat

Mitglieder des Grossen Gemeinderates müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts allfällige Interessenbindungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 und 2 offenlegen.

Art. 13

Ausscheiden aus einer Behörde

¹Der Austritt aus einer Gemeindebehörde ist mindestens drei Monate zum voraus schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat kann eine kürzere Frist gestatten, wenn der Gemeinde daraus kein Nachteil entsteht.

²Ausscheidende Behördenmitglieder treten von allen Ämtern zurück, die sie in Ausübung der entsprechenden behördlichen Tätigkeit bekleidet haben.

³Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

1.3 Der Finanzhaushalt

Art. 14

Finanzplan

¹Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der dem Voranschlag folgenden vier Jahre.

²Der Gemeinderat überarbeitet den Finanzplan jährlich und bringt diesen dem Grossen Gemeinderat an der gleichen Sitzung wie den Voranschlag zur Kenntnis.

³Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Art. 15

Den Ausgaben gleich-
gestellte Geschäfte

¹Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden unter Vorbehalt der Bestimmungen in Artikel 52 Absatz 1 den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- e) Anlagen in Immobilien,
- f) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,
- g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- h) der Verzicht auf Einnahmen.

²Im Fall von Absatz 1 Buchstabe f ist der Streitwert massgebend. Würde das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet der Grosse Gemeinderat abschliessend.

Art. 16

Nachkredite

¹Für die Bestimmung des zuständigen Organs für die Bewilligung eines Nachkredites werden der ursprünglich bewilligte Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet.

²Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Würde ein Nachkredit dadurch in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet der Grosse Gemeinderat abschliessend.

³Beträgt der Nachkredit zu Beschlüssen der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates nicht mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn der Gemeinderat; höchstens jedoch bis zu einem Betrag von Fr. 150'000.--.

Art. 17

Gebundene Ausgaben

Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe abschliessend.

Art. 18

Beiträge Dritter

Beiträge Dritter werden zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Art. 19

Rahmenkredite

Das zuständige Organ bestimmt im Beschluss über die Höhe des Rahmenkredites, die Laufzeit und die Zuständigkeit für die Kreditfreigabe der einzelnen Objektkredite.

2. Die Gemeindeorganisation

2.1 Allgemeines

Art. 20

Organisation

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Stimmberechtigten;
- b) der Grosse Gemeinderat;
- c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
- d) die ständigen Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- e) das Rechnungsprüfungsorgan;
- f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Art. 21

Amtsdauer

¹Die Amtsdauer der Behörden beträgt vier Jahre. Sie beginnt für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates mit dem auf die Gesamterneuerung folgenden 1. Januar. Die Amtsdauer der Kommissionen beginnt am folgenden 1. März, diejenige der Schulkommissionen am folgenden 1. August.

²Die in der Zwischenzeit eingetretenen Mitglieder beenden die Amtsdauer der ausgeschiedenen Personen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit

Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 23

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

Einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des Gemeinderates oder von Kommissionen können durch Beschluss für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse zugewiesen werden.

2.2 Die Stimmberechtigten

Art. 24

Stimmrecht

¹Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen.

²Das Abstimmungs- und Wahlreglement regelt das Verfahren.

Art. 25

Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach Massgabe des Abstimmungs- und Wahlreglementes

- a) die 40 Mitglieder des Grossen Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz);
- b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz);
- c) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz);

Art. 26

Sachgeschäfte

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) die Gemeindeverfassung;
- b) das Abstimmungs- und Wahlreglement;
- c) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern, sofern die Anlage der obligatorischen verändert werden soll;
- d) neue einmalige Ausgaben über 1,5 Millionen Franken;
- e) Projektierungskredite über 750'000 Franken;
- f) neue wiederkehrende Ausgaben über 300'000 Franken;
- g) Geschäfte des Grossen Gemeinderates, für welche das fakultative Referendum zustande gekommen ist;
- h) Initiativen gemäss Artikel 30 Absatz 2.

Art. 27

Initiative
1. Grundsatz

¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre oder in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates fällt.

²Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens 400 Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
- b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- c) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;
- d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;
- e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- f) wenn sie innert der Frist nach Artikel 28 Absatz 3 eingereicht wurde.

Art. 28

2. Vorprüfung und Sammelfrist

¹Initiativbegehren sind bei der Präsidialabteilung der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren in formeller Hinsicht und gibt das Ergebnis der Prüfung innert Monatsfrist dem Initiativkomitee bekannt.

²Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

³Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 1 bei der Gemeinde eingereicht werden.

Art. 29

3. Gültigkeit

¹Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative.

²Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 27 Absatz 2, verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³Ist die Initiative gültig, unterbreitet er sie dem zuständigen Organ.

Art. 30

4. Behandlungsfristen

¹Der Grosse Gemeinderat beschliesst über eine gültige Initiative innert neun Monaten nach Einreichung.

²Fällt das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder lehnt der Grosse Gemeinderat eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem Zuständigkeitsbereich ab, ist die Initiative innert 15 Monaten nach Einreichung den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

³Der Grosse Gemeinderat kann die Fristen nach Absatz 1 bzw. 2 in begründeten Fällen um sechs Monate verlängern.

Art. 31

5. Gegenvorschlag / Einfache Anregung

¹Der Grosse Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen. Bei Initiativen in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes kann er einen Gegenvorschlag unterbreiten.

²Stimmt der Grosse Gemeinderat einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage.

Art. 32

Fakultatives Referendum

Geschäfte, die der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst, werden den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet, wenn dies 300 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsanzeiger mit ihrer Unterschrift verlangen.

Art. 33

Variantenabstimmung
(Eventualantrag)

Der Grosse Gemeinderat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften, die der Urnenabstimmung unterliegen, eine Variante (Eventualantrag) zum Beschluss unterbreiten.

Art. 34

Volksvorschlag

¹300 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung eines Beschlusses des Grossen Gemeinderates im Amtsanzeiger, welcher dem fakultativen Referendum unterliegt, einen Volksvorschlag als ausformulierten Entwurf unterbreiten.

²Der Volksvorschlag gilt als Referendum gemäss Artikel 32.

³Er ist unverändert zur Abstimmung zu bringen.

Art. 35

Jugendmotion und
-postulat

¹40 in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren haben das Recht, dem Grossen Gemeinderat schriftlich und begründet ein Begehren zu unterbreiten, das Gegenstand einer Motion oder eines Postulates sein kann (Art. 42).

²Das Begehren ist an der Einreichung folgenden Sitzung des Grossen Gemeinderates bekanntzugeben und anschliessend wie eine Motion oder ein Postulat gemäss dem Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates zu behandeln.

Art. 36

Petition

¹Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Gemeindeorgane zu richten.

²Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innerhalb von sechs Monaten.

2.3 Der Grosse Gemeinderat

Art. 37

Mitgliederzahl Der Grosse Gemeinderat besteht aus vierzig Mitgliedern.

Art. 38

Einberufung Der Grosse Gemeinderat tritt zusammen, wenn

- a) dessen Präsidentin oder Präsident dazu einlädt;
- b) der Gemeinderat dies verlangt;
- c) mindestens zehn Mitglieder dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

Art. 39

Öffentlichkeit Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.

Art. 40

Mitwirkung des Gemeinderates und Dritter ¹Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

²Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Grossen Gemeinderates Dritte beauftragen, vor dem Grossen Gemeinderat zu einem Geschäft Stellung zu beziehen.

Art. 41

Geschäftsreglement Der Grosse Gemeinderat regelt den Geschäftsgang in einem Reglement.

Art. 42

Parlamentarische Vorstösse

¹Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates hat das Recht, mit einer Motion oder einem Postulat Antrag auf Behandlung eines Gegenstandes zu stellen oder durch eine Interpellation oder Einfache Anfrage über eine die Gemeinde betreffende Frage Auskunft zu verlangen.

²Die Einzelheiten werden im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 43

Zuständigkeiten;
1. Wahlen

¹Der Grosse Gemeinderat wählt

- a) seinen leitenden Ausschuss (Präsidentin oder Präsident, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler) für ein Jahr;
- b) die sieben Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Geschäftsprüfungskommission für ein Jahr;
- d) die externe Revisionsstelle für ein Jahr;
- e) die Mitglieder jener Kommissionen, deren Wahl nicht dem Gemeinderat vorbehalten ist;
- f) die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen;
- g) die Mitglieder von parlamentarischen Untersuchungskommissionen.

²Dem Gemeinderat steht für die Wahl der Kommissionen gemäss Absatz 1 Buchstabe e ein unverbindliches Vorschlagsrecht zu.

Art. 44

2. Geschäfte unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

a) Rechtsetzung

Der Grosse Gemeinderat erlässt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

- a) alle Reglemente, die nicht nach Gemeindeverfassung oder besonderer Vorschrift ausdrücklich der Urnenabstimmung vorbehalten sind;
- b) die baurechtliche Grundordnung inkl. Überbauungsordnungen gemäss Artikel 66 des kantonalen Baugesetzes.

Art. 45

b) Ausgabenbeschlüsse

Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

- a) neue einmalige Ausgaben über 750'000 bis 1,5 Millionen Franken;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben über 150'000 bis 300'000 Franken;
- c) Projektierungskredite über 375'000 bis zu 750'000 Franken;
- d) den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband;

Art. 46

3. Geschäfte in abschliessender Zuständigkeit

¹Der Grosse Gemeinderat beschliesst in endgültiger Zuständigkeit über

- a) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern und der Hundetaxe, sofern die Anlage der obligatorischen nicht verändert werden soll;
- b) die Genehmigung der Gemeinderechnung;
- c) neue Ausgaben über 150'000 bis zu 750'000 Franken;
- d) Projektierungskredite über 75'000 bis zu 375'000 Franken;
- e) neue wiederkehrende Ausgaben über 30'000 bis 150'000 Franken;

- f) Nachkredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- g) die Genehmigung des Stellenplanes;
- h) die Einführung von wirkungsorientierten Steuerungsmodellen, wobei die zu erbringende Leistung und die zu erzielende Wirkung in den Grundzügen festzulegen ist;
- i) von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern der allenfalls auf die Gemeinde entfallende Ausgabenanteil die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet.

²Der Grosse Gemeinderat nimmt zur Kenntnis

- a) die Departementsverteilung des Gemeinderates;
- b) den jährlichen Verwaltungsbericht
- c) den jährlich überarbeiteten Finanzplan;
- d) im Verlaufe des ersten Jahres einer neuen Amtsdauer das Leitbild und die Ziele des Gemeinderates für die nächsten vier Jahre.

Art. 47

Geschäftsprüfungskommission ¹Der Grosse Gemeinderat wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die sieben Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. Er sorgt dafür, dass die politischen Minderheiten angemessen vertreten sind.

²Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Vorlagen des Gemeinderates ohne politische Wertung zuhanden des Grossen Gemeinderates und erstattet diesem Bericht und stellt Antrag.

³Sie kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.

⁴Geschäftsgang und Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission werden im Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates geregelt.

Art. 48

Parlamentarische
Untersuchungskommission

¹Bei Vorkommnissen von grosser Tragweite, insbesondere bei erheblichen Kreditüberschreitungen, kann der Grosse Gemeinderat nach Anhörung des Gemeinderates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, sofern er nicht die Geschäftsprüfungskommission mit den Abklärungen beauftragen will.

²Für die Sachverhaltsermittlung und die Beweiserhebung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern.

³Die Untersuchungskommission

- a) gewährt den Betroffenen das rechtliche Gehör;
- b) erstattet nach Abschluss der Untersuchung dem Grossen Gemeinderat Bericht und
- c) stellt diesem Antrag zum weiteren Vorgehen.

2.4 Der Gemeinderat

Art. 49

Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus neun Mitgliedern.

²Er wählt aus seiner Mitte zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

³Die Mitglieder des Gemeinderates verrichten ihre Aufgaben im Nebenamt.

Art. 50

Gemeindepräsidium

¹Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz des Gemeinderates.

²Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bzw. deren stellvertretende Personen führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Einwohnergemeinde.

³Der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten obliegt die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung.

Art. 51

Führung der Gemeinde

¹Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

²Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

³Er beschliesst über die Zuteilung der Departemente an die Ratsmitglieder und regelt die Stellvertretung.

Art. 52

Zuständigkeiten

¹Der Gemeinderat beschliesst namentlich über

- a) die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes;
- b) den Erwerb von Grundstücken bei Zwangsverwertung oder auf öffentlichen freiwilligen Steigerungen;
- c) den Abschluss von Verträgen mit Dritten für die Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften;
- d) die Entsendung von Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und dergleichen.

²Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt. Für die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht.

Art. 53

Verwaltungsorganisation

¹Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung (Organisationshandbuch) über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder;
- b) Sitzungsordnung;
- c) Zuständigkeiten und Organisation der von ihm gewählten Kommissionen;
- d) Zuständigkeiten der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hinsichtlich der Gesamtleitung der Verwaltung;
- e) Zuständigkeiten der einzelnen Abteilungen der Gemeindeverwaltung;
- f) Bezeichnung der in einem Dienstverhältnis stehenden Personen mit Verfügungsbefugnis;
- g) Unterschriftsberechtigung;
- h) interne Finanzkompetenzen

²Er erlässt weiter Ausführungs-Verordnungen zu beschlossenen Reglementen sowie die Benützungsverordnungen für Gemeindeanlagen.

³Der Gemeinderat regelt mit einfachem Beschluss

- a) die Einzelheiten der Verwaltungsorganisation;
- b) die Errichtung und Aufhebung von obligationenrechtlichen Stellen im Rahmen des geltenden Stellenplanes;
- c) die Anpassung von Reglementen an übergeordnetes, zwingendes Recht im Rahmen der Bestimmungen in Artikel 52 Absatz 3 des Gemeindegesetzes.

Art. 54

Ausgaben

Der Gemeinderat beschliesst in endgültiger Zuständigkeit über:

- a) neue einmalige Ausgaben bis 150'000 Franken;
- b) Projektierungskredite bis 75'000 Franken;
- c) neue wiederkehrende Ausgaben bis 30'000 Franken;
- d) Nachkredite zu gebundenen Ausgaben;
- e) Nachkredite bis zu zehn Prozent des bewilligten Kredites, höchstens jedoch 150'000 Franken.

Art. 55

Präsidialverfügungen

¹Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderates Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

²Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.5 Die Kommissionen

Art. 56

Ständige Kommissionen

¹Die Kommissionen, welche durch den Grossen Gemeinderat gewählt werden, bedürfen einer Grundlage in einem Reglement.

²Die Kommissionen, welche durch den Gemeinderat gewählt werden, bedürfen einer Grundlage im Organisationshandbuch oder in einer Verordnung.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Art. 57

Nichtständige Kommissionen
1. Einsetzung

Der Grosse Gemeinderat oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) mit oder ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

Art. 58

2. Zuständigkeiten

¹Der Einsatz der Spezialkommissionen ist zeitlich befristet.

²Das einsetzende Organ kann die Spezialkommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³Es regelt den Auftrag, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung.

2.6 Rechnungsprüfungsorgan

Art. 59

Voraussetzungen

Die Rechnungsprüfung wird von verwaltungsunabhängigen Revisionspersonen durchgeführt, die zur Prüfung der Gemeindefrechnung befähigt sind.

2.7 Personal

Art. 60

Rechtsverhältnis,
Personalpolitik

¹Die den Abteilungen vorstehenden Personen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Das gesamte übrige Personal wird obligationsrechtlich angestellt.

²Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

³Das Personalreglement bestimmt die Einheiten.

Art. 61

Gesamtleitung der
Gemeindeverwaltung

¹Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter leitet die Gemeindeverwaltung und führt diese im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen sowie nach den Richtlinien, Vorgaben und Anweisungen des Gemeinderates.

²Der Gemeindegemeinschafterin oder dem Gemeindegemeinschafter sind die den Abteilungen vorstehenden Personen in Linie unterstellt.

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 62

Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach den Artikeln 92 bis 107 des Gemeindegesetzes.

Art. 63

Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeverfassung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juni 1990 aufgehoben.

Abstimmungszeugnis

In der Gemeindeabstimmung vom 10. Juni 2001 angenommen.

Langnau, 11. Juni 2001

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegemeinschafter:

Bernhard Antener

Samuel Buri

Bescheinigung

Die Stimmberechtigten von Langnau i.E. haben die vorstehende Verfassung der Gemeinde Langnau i.E. in der Gemeindeabstimmung vom 10. Juni 2001 mit 1'778 Ja gegen 295 Nein gutgeheissen. Der Entwurf wurde ihnen zusammen mit der Abstimmungsbotschaft und dem Stimmmaterial rechtzeitig vor dem Urnengang zugestellt.

Die Verfassung lag 30 Tage vor der Gemeindeabstimmung, d. h. vom 10. Mai bis 10. Juni 2001, in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger des Amtes Signau vom 10. und 17. Mai 2001 und im Amtsblatt für den Kanton Bern vom 16. Mai 2001 bekannt gegeben.

Gegen den Beschluss der Stimmberechtigten wurde keine Beschwerde eingereicht.

Langnau i.E., 20. Juli 2001

DER GEMEINDESCHREIBER:

Samuel Buri

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.

3. August 2001

DER KREISVORSTEHER-STV.:

Bruno Küenzi